

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Dierdorf
für das Jahr 2015 vom 05.10.2015**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	7.031.000	959.800	243.800	7.747.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.427.000	742.287	178.287	7.991.000
der Jahresüberschuss	-396.000	217.513	65.513	-244.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	6.514.000	828.500	242.500	7.100.000
die ordentlichen Auszahlungen	6.617.000	298.087	142.087	6.773.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-103.000	530.413	100.413	327.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.132.000	326.000	177.000	1.281.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.322.000	533.000	207.000	1.648.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-190.000	-207.000	-30.000	-367.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	438.000	174.000	429.000	183.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	145.000	6.000	8.000	143.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	293.000	168.000	421.000	40.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.084.000	1.328.500	848.500	8.564.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	8.084.000	837.087	357.087	8.564.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	491.413	491.413	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinslichen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 190.000 EUR auf 0 EUR festgesetzt.

§§ 3 bis 6

(werden nicht geändert)

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

In Absatz 2 „Gegenseitige Deckungsfähigkeit“ werden

- a) der Deckungskreis zu o) „Personal- und Sachkosten Sängerkirche Brückkrachdorf“ um die USK'en 76100 41405, 76100 43405, 76100 44405, 76100 46205 und 76100 49005 ergänzt und

- b) die Deckungskreise „Erstattung Ausbaubeiträge Bahnhofstraße“ mit den USK'en 63000 95924 bis 63000 95927, „Erstattung Erschließungsbeiträge Schlosstrasse“ mit den USK'en 63000 95930 bis 63000 95933 und „Erstattung Erschließungsbeiträge Hanallee“ mit den USK'en 63000 95934 bis 63000 95937“ neu gebildet.

§§ 8 und 10

(werden nicht geändert)

Dierdorf, 05.10.2015
Stadt Dierdorf

gez. Thomas Vis
Stadtbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 29.09.2015 mit, dass sie die 1. Nachtrags-
haushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Dierdorf für das Haushaltsjahr
2015 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.10.2015 bis einschließlich 23.10.2015 zur Einsicht-
nahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungs-
zeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Ver-
letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntma-
chung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorge-
nannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sach-
verhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestim-
mungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Be-
kanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 05.10.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

gez. Rasbach
Bürgermeister